

Die Zuständigkeit des «Ressortinhabers» liegt in der Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben innerhalb seines «Ressorts». Art und Ausmass der Verantwortlichkeit sind aber weder durch eine Geschäftsordnung noch durch eine Satzung geregelt, sondern hängen im wesentlichen vom Verhältnis des Gemeindevorstehers zum Ressortinhaber sowie von der Aufgabenstellung im Ressort ab.¹⁸⁵ In der Regel kann der «Ressortinhaber» den Gemeindeangestellten in seinem Sachbereich die notwendigen Weisungen und Aufträge erteilen und die erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen treffen, soweit sie nicht Sache des Gemeinderates sind¹⁸⁶ und keine finanziellen Mittel der Gemeinde beanspruchen. Ausnahmen sind nur in dringlichen Fällen und grundsätzlich nur in der Höhe zugelassen, in der auch der Gemeindevorsteher die Befugnis zur alleinigen Verfügung über die Haushaltsmittel der Gemeinde hat.¹⁸⁷ Des weiteren muss er die Planung, Information, Organisation und Aufsicht in seinem «Ressort» sicherstellen. Er hat die aus seinem «Ressort» kommenden Anträge an den Gemeinderat so vorzubereiten, dass dieser die nötigen Informationen erhält, um Entscheidungen sachlich richtig und ohne grosse Verzögerungen treffen zu können.¹⁸⁸ Allerdings werden die Anträge zunächst dem Gemeindevorsteher zugeleitet und von diesem dem Gemeinderat zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt. Da der «Ressortinhaber» zugleich Vorsitzender und Mitglied der in seinem «Ressort» liegenden Kommissionen ist, hat er für eine reibungslose und gute Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen und dem Gemeinderat zu sorgen.¹⁸⁹

¹⁸⁵ In der Gemeinde Balzers beispielsweise fiel in der Amtsperiode 1983–1987 die Angelegenheit «Hallenbad» in das Ressort Sport und Freizeit. Zwischen Gemeindevorsteher und «Ressortinhaber» ist in der Praxis die Zuständigkeitsregelung getroffen worden, dass der Gemeindevorsteher die administrativen und der «Ressortinhaber» die technischen Aufgaben, die das Hallenbad mit sich bringt, regelt. Auskunft von Emanuel Vogt, bis Januar 1987 Gemeindevorsteher von Balzers.

¹⁸⁶ L. Vaterland vom 23. 12. 1978, S. 4, «Triesen: Mutiger Einstieg in neues Verwaltungssystem».

¹⁸⁷ Vgl. Art. 45 Abs. 4 und 5 GemG; Auskunft von Max Kindle, Kanzleivorsteher der Gemeinde Triesen, und Emanuel Vogt, bis Januar 1987 Gemeindevorsteher der Gemeinde Balzers, die beide jedoch darauf hinweisen, dass alle Aktivitäten der «Ressortinhaber» immer durch die Verantwortung des Gemeindevorstehers vertreten werden.

¹⁸⁸ L. Vaterland vom 23. 12. 1978, S. 4f. (5), «Triesen: Mutiger Einstieg in neues Verwaltungssystem»; Gemeindeorientierung der Gemeinde Balzers vom Februar 1981, S. 4.

¹⁸⁹ Dem «Ressort» Vorsteherschaft der Gemeinde Balzers sind die Fürsorge-, die Grundverkehrs-, die Vermarktungs- und die Wahlkommission, dem «Ressort» Sport und Freizeit die Sport- und Werkraumkommission zugeordnet. Siehe die heute noch gültige Ressortzuteilung der Gemeinde Balzers vom 17. 12. 1985.